

[.....]

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

[.....]

1 Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen - Clearing

[.....]

1.3 Teilabschnitt:
Sicherheitsleistung

1.3.3 Zusätzliche Sicherheitsleistung

Die Eurex Clearing AG behält sich vor, aufgrund ihrer während des Börsentages vorgenommenen Risikoeinschätzung jederzeit von einem ihrer General- oder Direkt-Clearing-Mitglied eine höhere beziehungsweise zusätzliche Sicherheitsleistung in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder in Wertrechten zu verlangen. Satz 1 gilt unabhängig davon, ob bereits während des Börsentages ein täglicher Abrechnungspreis festgelegt wurde. Zusätzliche Sicherheitsleistungen müssen sofort in der entsprechenden Währung auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder dem SNB-Konto beziehungsweise im Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalIntersettle AG beigebracht werden. Das gleiche Recht steht einem General-Clearing-Mitglied oder einem Direkt-Clearing-Mitglied gegenüber einem ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglied zu.

[.....]

II. Kapitel:
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Die Regelungen des I. Kapitels gelten für Geschäfte, die an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich getätigt werden.

1 Abschnitt: Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte.

[.....]

1.3 Teilabschnitt: Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Fixed Income Futures-Kontrakte.

1.3.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen für erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am zweiten Börsentag nach dem Anzeigetag (Ziffer 1.3.5 Absatz 2).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf dem Konto des Clearing-Mitglieds für Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank; für CONF-Futures Kontrakte bei der Schweizer Nationalbank sicherzustellen.

1.3.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis wird für Euro Fixed Income Futures-Kontrakte aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute vor 17.15 Uhr MEZ zustande gekommenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte zustande gekommen sind, gebildet. Ist dies nicht erfüllt, wird der Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf zustande gekommenen Geschäfte, sofern sie nicht älter als 15 Minuten sind, gebildet. Für alle anderen Fixed Income Futures entspricht der tägliche Abrechnungspreis dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich, findet die in Satz 1 beschriebene Methode auch für andere Fixed Income Futures-Kontrakte Anwendung. entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute zustande gekommenen Geschäfte gebildet, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte zustande gekommen sind. Ist dies nicht erfüllt, wird der Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf zustande gekommenen Geschäfte, sofern sie nicht älter als 15 Minuten sind, gebildet.

Die Eurex Clearing AG kann, sollte der um 17.15 Uhr MEZ ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss der Euro Fixed Income Futures-Kontrakte entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis abändern und erneut festlegen.

1.3.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag (Ziffer 1.2.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) um 12:30 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute abgeschlossenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als zehn Geschäfte zustande gekommen sind. Ist dies nicht erfüllt, wird der Schlussabrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten zehn zustande gekommenen Geschäfte, sofern diese nicht älter als 30 Minuten sind, gebildet. Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis fest.

1.3.4 Andienungspreis

Der Andienungspreis berechnet sich aus dem Nominalwert des Kontrakts, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis des jeweiligen Kontrakts, multipliziert mit dem Konvertierungsfaktor der angedienten Schuldverschreibung, zuzüglich der seit dem letzten Zinstermin aufgelaufenen Stückzinsen.

[.....]

1.4 Teilabschnitt: Clearing von Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.3 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Futures-Kontrakte.

1.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank, für SMI®-Futures-Kontrakte und für SMIM®-Futures-Kontrakte über die Schweizer Nationalbank, an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank, für SMI®-Futures-Kontrakte und für SMIM®-Futures-Kontrakte auf ihrem Konto bei der Schweizer Nationalbank, beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

1.4.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis wird als volumengewichteter Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute vor 17.30 Uhr MEZ zustande gekommenen Geschäfte gebildet. Ist eine Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises nach vorstehender Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, so wird der letzte in der Zeit zwischen 17.10 Uhr MEZ und 17.30 Uhr MEZ ermittelte Preis herangezogen. Die Eurex Clearing AG kann, sollte der um 17.30 Uhr MEZ ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis abändern und erneut festlegen.

Für SMI®- und SMIM®-Futures-Kontrakte entspricht der tägliche Abrechnungspreis grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentags zu Stande gekommenen Geschäfts bestimmt. Satz 3 des vorstehenden Absatzes gilt entsprechend. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

1.4.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für die DAX®, MDAX®- und TecDAX®-Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.
- (2) Maßgebend für die OMXH25-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen ein Geschäft mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Schlussabrechnungstag gehandelt werden.
- (3) Maßgebend für die SMI®-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der virt-x im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM®-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SWX Schweizer Börse beziehungsweise der virt-x für die im SMIM® enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.

- (4) Maßgebend für die Dow Jones EURO STOXX® 50 Index, Dow Jones STOXX® 50 Index, Dow Jones STOXX® 600 Index , Dow Jones STOXX® Mid 200 Index sowie Dow Jones EURO STOXX® Sector Index und Dow Jones STOXX® 600 Sector Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Dow Jones STOXX® Indizes-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.
- (5) Maßgebend für die Dow Jones Global Titans 50SM Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der Dow Jones Global Titans 50SM Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 16:50 Uhr MEZ bis 17:00 Uhr MEZ.
- (6) Maßgebend für die Dow Jones Italy Titans 30SM Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystem der Borsa Italiana im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im Dow Jones Italy Titans 30SM Index enthaltene Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise.
- (7) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

[.....]

1.5 Teilabschnitt: Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondanteile (EXTF-Futures).

[...]

1.5.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis von EXTF-Futures, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, wird als volumengewichteter Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute vor 17.30 Uhr MEZ zu Stande gekommenen Geschäfte gebildet. Ist eine Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises nach vorstehender Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, so wird der letzte in der Zeit zwischen 17.10 Uhr MEZ und 17.30 Uhr MEZ ermittelte Preis herangezogen. Die Eurex Clearing AG kann, sollte der um 17.30 Uhr MEZ ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis abändern und erneut festlegen.

Der tägliche Abrechnungspreis von EXTF, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SWX gehandelt wird, wird durch den Preis des letzten, während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentags zustande gekommenen Geschäfts bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

1.5.3 Andienungspreis

Der Andienungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag eines Kontrakts nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an diesem Tag wie folgt festgelegt:

- Maßgebend für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- Maßgebend für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SWX Swiss Exchange gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SWX Swiss Exchange zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Börse zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

[.....]

2 Abschnitt: Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte.

[.....]

2.3 Teilabschnitt: Clearing von Optionskontrakten auf Fixed Income Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.3 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte.

[.....]

2.3.3 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis einer Optionsserie wird um 17.15 Uhr MEZ festgestellt. ~~ist der tägliche Abrechnungspreis ist der Preis des letzten während der letzten 15 Minuten vor 17.15 Uhr MEZ eines Börsentags zustande gekommenen Geschäfts in dieser Optionsserie. Sind in diesem Zeitraum in der Optionsserie keine Geschäfte zustande gekommen oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis fest. Die Eurex Clearing AG kann, sollte der um 17.15 Uhr MEZ ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss der Euro Fixed Income Optionen entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis abändern und erneut festlegen.~~

2.3.4 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

- (1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder

belastet. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Börsentag und vom Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäfts und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Börsentag.

- (2) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

[.....]